

Bericht über Programmbeschwerden und wesentliche Eingaben

22. Mai bis 21. August 2019



1. Programmbeschwerden

Als Programmbeschwerde nach § 26 Abs.3 Radio Bremen-Gesetz wird keines der eingegangenen Anliegen gewertet.

2. Wesentliche Eingaben

2.1 Die Stimmenauszählung im Nachgang der Bürgerschaftswahlen, butenunbinnen.de vom 30. Mai 2019

Im Nachgang der Bremer Bürgerschaftswahlen im Mai 2019 kommentierte eine Autorin auf butenunbinnen.de das langwierige Procedere der Stimmenauszählung. Auch an Tag Drei nach dem Wahlsonntag hatte noch kein endgültiges Ergebnis vorgelegen. "Ein trauriges Signal", so das Fazit der Autorin. Ihr Kommentar stieß auf Unmut, vor allem bei zwei Wahlhelfern, die ihre Arbeit als Ehrenamtliche herabgewürdigt sahen, "enttäuscht und wütend" waren. Die Autorin habe schlecht recherchiert, das aufwendige Auszählen der Stimmhefte brauche seine Zeit, zumal unter Berücksichtigung des 4-Augen-Prinzips. Sie betonten das große Engagement der Helfer wie auch die Unterstützung durch das Wahlamt.

Die Autorin selbst antwortete, sie erkenne die Leistung der Wahlhelferinnen und -helfer ausdrücklich an. Auch die Chefredakteurin schrieb: "Wir haben allerhöchsten Respekt vor dem ehrenamtlichen Einsatz der Bürgerinnen und Bürger, die sich für diesen Dienst an der Demokratie melden." Der Kommentar solle nicht als Kritik an deren Leistung missverstanden werden.

Vielmehr sei er als ein Baustein in der Gesamtberichterstattung zu betrachten: "Schon vor der Wahl haben wir ausführlich über die Arbeit des Wahlamtes berichtet, die Komplexität der Aufgabe (...) abgebildet und verschiedene Aspekte der Wahlauszählung beleuchtet.



Radio Bremen-Reporterinnen und Reporter haben mit Protagonistinnen und Protagonisten mehrfach gesprochen: ob mit der Wahlamtsleitung, der Landeswahlleitung oder auch Wahlhelferinnen und -helfern selbst."

So sei der Kommentar als entsprechend gekennzeichnete, zugespitzte Meinungsäußerung "im Zusammenspiel mit all diesen anderen Darstellungsformen" zu sehen. Der Beitrag diene als Anregung zur öffentlichen Diskussion – mit den Mitteln eines Kommentars, der durchaus einseitig sein dürfe und nicht zwingend den Konsens suche. "Eben weil die Problematik eine altbekannte ist, war es das Ansinnen der Autorin, dem Unverständnis und akuten Ärger vieler Menschen darüber Ausdruck zu verleihen."

Die Kritik an dem Kommentar sei in der Redaktion besprochen worden.

Anmerkung: Am Tag der Veröffentlichung (29.Mai 2019) wurde trimedial auf allen Ausspielwegen über die Arbeit aus dem Auszählzentrum in Bremen berichtet und auch WahlhelferInnen kamen dort mit ihrer Perspektive zu Wort (auf butenunbinnen.de in einem "Frage/Antwort"-Erklärstück).

3. Sonstige Eingaben

3.1 Kommentar zur Kandidatur von der Leyens, Bremen Zwei vom 16. Juli 2019

Die Kandidatur Ursula von der Leyens als Präsidentin der Europäischen Kommission kommentierten bei Bremen Zwei zwei Brüssel-Korrespondenten der ARD – einmal pro, einmal contra. Dabei ging es auch um von der Leyens Sicherheitspolitik. Ein Hörer sah ihre Positionierung im Contra-Kommentar dahingehend falsch beziehungsweise unzureichend dargestellt.



Stellvertretend für die Wellenleitung antwortete die Chefredakteurin auch in diesem Fall, Kommentare seien als Teil Gesamtberichterstattung zu sehen. Zudem sei Berichterstattung längst nicht abgeschlossen. In dieser Woche war die Wahl im Fokus. Ab jetzt wird das Hauptaugenmerk auf der inhaltlichen Arbeit der neuen EU-Kommissionspräsidentin liegen, ihre Wirkung und ihre Wirksamkeit. Somit bin ich davon überzeugt, dass wir den von Ihnen eingeforderten 'gesetzlichen Auftrag zur umfassenden Information` erfüllen."

Knapp einen Monat später erreichte das Gremienbüro eine weitere Einlassung desselben Hörers: Diesmal kritisierte er einen Kommentar zur Rüstungspolitik auf Bremen Zwei. Dieser basiere "auf einer Lüge". Konkret ging es um den Anteil der Verteidigungsausgaben am Bruttoinlandsprodukt und die Frage, inwiefern dahingehend eine bindende oder nicht bindende Absichtserklärung bestehe. Er sah den Sachverhalt falsch wiedergegeben und bot einen eigenen Gastkommentar zu dem Thema an.

Der zuständige Chef vom Dienst verwies auf die Kurzinformation des wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestags. Vor diesem Hintergrund habe sich der Autor bewegt und argumentiert "im Spannungsfeld zwischen moralischer Verpflichtung und tatsächlicher rechtlicher Bindung." Dies sei "seine Meinung – und selbstverständlich auch seine Freiheit als Autor eines Kommentars."

Anlass für einen Gastkommentar sah die Wellenleitung nicht.



3.2 Clankriminalität in Bremen, 10. Juli 2019

Berichte rund um das Thema Clan-Kriminalität rufen häufig Nutzerkommentare oder Nachfragen hervor – so auch im Sommer dieses Jahres, als ein führendes Clan-Mitglied aus Bremen in den Libanon abgeschoben wurde. Fast dreihundertmal wurde allein die erste facebook-Meldung dazu kommentiert. Ein Kernthema der User: Anders als andere Medien hatte Radio Bremen den Namen des Clan-Mitglieds nicht genannt. Dies begründete die Redaktion auf butenunbinnen de mit dem Pressekodex des Deutschen Presserats. Dieser beinhalte die Verantwortung, "das Privatleben des Menschen und seine informationelle Selbstbestimmung" zu achten:

"Wird über Personen so berichtet, dass sie identifizierbar sind, muss das 'Informationsinteresse der Öffentlichkeit die schutzwürdigen Interessen von Betroffenen überwiegen. 'Das ist vor allem der Fall, wenn 'eine außergewöhnlich schwere oder in ihrer Art und Dimension besondere Straftat vorliegt` Deshalb dürfen unter bestimmten Voraussetzungen Straftäter auch namentlich genannt werden. Üblicherweise steht ein Straftäter isoliert als Täter in der Öffentlichkeit und trägt allein das Stigma seines Handelns. Der Eindruck, weitere Angehörige wären deshalb auch kriminell, entsteht normalerweise nicht. Da sich Familienclans aber regelmäßig dadurch auszeichnen, dass ein erheblicher Teil der Familienmitglieder kriminelle Handlungen begeht, entsteht in der Öffentlichkeit schnell der falsche Eindruck, jedes einzelne Familienmitglied sei kriminell. Diesem falschen Eindruck und einer damit einhergehenden Vorverurteilung unbeteiligter Familienmitglieder begegnet Radio Bremen dadurch, dass bei Berichterstattungen, die sich mit Clan-Kriminalität befassen, Familiennamen nicht genannt beziehungsweise nur abgekürzt werden."